

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Betriebshöfe der Stadtreiniger Kassel

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel, betreiben auf ihren Betriebshöfen Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 in Kassel je einen Recyclinghof. Des Weiteren besteht auf dem Gelände Am Lossewerk 15 in Kassel die Möglichkeit der Abholung von Kehricht und der Umladung von Altkleidern in Wechselbrücken und deren Tausch durch Dritte; hier werden außerdem eine Werkstatt, eine Tankstelle und eine Kantine betrieben. Für diese Einrichtungen ergeht nachfolgende

Betriebs- und Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb der oben genannten Einrichtungen erfolgt durch den Eigenbetrieb der Stadt Kassel „Die Stadtreiniger Kassel“ (im Folgenden: Stadtreiniger), Am Lossewerk 15, 34123 Kassel.
2. Die Annahme von Abfällen (vgl. § 5) erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung der Stadt Kassel.
3. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren der Betriebshöfe untersagt.
4. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Betriebshöfe aus Sicherheitsgründen nicht betreten bzw. müssen bei der Anlieferung / Dauer der Nutzung im Fahrzeug bleiben. Dies gilt nicht im Rahmen geführter Betriebsbesichtigungen.
5. Tiere dürfen auf den Betriebshöfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgeführt werden bzw. müssen bei der Anlieferung / Dauer der Nutzung im Fahrzeug bleiben.
6. Auf den Betriebshöfen gilt die Straßenverkehrsordnung. Wo nicht anders vorgegeben gilt Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h).
7. (Elektrisches) Feuer, offenes Licht und Laserpointer sind verboten. Das Rauchen von Zigaretten, E-Zigaretten und Tabakerhitzern ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zugelassen. Das Betreten der Betriebshöfe unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (bspw. Konsumcannabis) ist verboten. Gleiches gilt für den Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf den Betriebshöfen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Nutzenden der Betriebshöfe Am Lossewerk 15, Dittershäuser Straße 40 und Königinhofstraße 79 sowie das dort eingesetzte Personal. Mit Betreten / Befahren der Betriebshöfe erkennen die Nutzenden diese Betriebs- und Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich an.
2. Die Betriebshöfe Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 können zur Anlieferung von Abfällen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Stadt Kassel genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes Kassel angefallen sind. Das Personal der Betriebshöfe Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 ist berechtigt, dies z. B. durch Vorlage des Personalausweises der Anliefernden zu überprüfen.

§ 3

Benutzungspflichten

1. Die Ein- und Ausfahrt der Betriebshöfe ist nur über die gekennzeichneten Zu- und Ausfahrten, in der Regel mittels Schrankenregelung, zugelassen. Fremdfirmen, die im Auftrag der Stadtreiniger Arbeiten (bspw. Wartungsarbeiten) auf den Betriebshöfen verrichten, haben sich darüber hinaus bei ihrer Kontaktperson an- und abzumelden.
2. Fahrzeuge dürfen nur die durch Markierungen gekennzeichneten bzw. durch entsprechende Verkehrsbeschilderung vorgeschriebenen Wege benutzen. Gleiches gilt beim Verlassen des Fahrzeugs bzw. Betreten der Betriebshöfe ohne Fahrzeug.
3. Die Zu- und Ausfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind freizuhalten. Der Aufenthalt hinter rangierenden oder anderweitig arbeitenden Fahrzeugen oder Maschinen ist nicht gestattet.
4. Den Hinweisen und Weisungen des Personals und den Hinweisen auf Verkehrs- und Hinweisschildern ist Folge zu leisten. Bei Widersprüchen gehen die Weisungen des Personals vor.
5. Anlieferungen haben nach Anweisung des Personals an den gekennzeichneten Stellen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflichten zu erfolgen. Zu elektrischen und elektronischen Geräten und Arbeitsmaschinen ist ein Sicherheitsabstand zu halten; diese Geräte dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden. Das Durchsuchen sowie das Greifen von bzw. in Abfall(-behältnisse) ist ausdrücklich untersagt. Gleiches gilt für das Besteigen / Klettern und Betreten von Abfall(-behältnissen) und die Entnahme von Gegenständen aus Abfällen bzw. Abfallbehältnissen.

6. Die Mitnahme von Gegenständen, wie z. B. Wertstoffe, Abfälle, Arbeitsgeräte, ist grundsätzlich untersagt. Für Beschäftigte der Stadtreiniger Kassel ist das Merkblatt „Information für Beschäftigte des Eigenbetriebes über die Mitnahme und Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen“ zu beachten.
7. Anliefernde haben angemessene Kleidung, insbesondere festes, geschlossenes Schuhwerk zu tragen. Auf dem Gelände des Betriebshofs Am Lossewerk 15 gilt die Tragepflicht von Warnwesten oder vergleichbarer hochsichtbarer Warnschutzkleidung. Die in Satz 2 genannte Tragepflicht gilt im Rahmen geführter Betriebsbesichtigungen auch auf den Betriebshöfen Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40.
8. Jegliche Verschmutzungen oder Beschädigungen auf den Betriebshöfen, die beispielsweise bei Befüllung der jeweiligen Container, beim Tanken oder bei (Ent-)Ladevorgängen entstehen, sind durch die Verschmutzung/Beschädigung verursachende Person unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen. Hinsichtlich der Haftung gilt § 8 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung.
9. Im Unglücksfall (bspw. Unfall mit Personen- oder Sachschäden, Brand) ist den in den Gebäuden angebrachten Verhaltenshinweisen (Brandschutzordnung, Aushang „Verhalten bei Unfällen“, Flucht- und Rettungsplan u. a.) nachzukommen. Auf den Betriebshöfen Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 sind unverzüglich die Vorarbeitenden oder die Teamleitung Recyclinghöfe zu informieren.
10. Nach der Entsorgung der Abfälle, nach dem Tanken bzw. nach dem Abschluss des Werkstattgeschäftes, dem Besuch der Kantine oder des Verwaltungsgebäudes oder des (Ent-)Ladevorganges sind die Betriebshöfe unverzüglich zu verlassen.
11. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle jeglicher Art außerhalb dafür vorgesehener Flächen oder in der Umgebung der Betriebshöfe abzulagern bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu steigen.
12. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der markierten Bereiche erlaubt. Die für Dienstfahrzeuge der Stadtreiniger ausgewiesenen Parkplätze sind freizuhalten.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Benutzung der Betriebshöfe Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Sie sind während der Sommerzeit Mo./Di./Do./Fr. von 8.30 bis 12.00 und 12.30 bis 17 Uhr, Mi. von 8.30 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr und Sa. von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Während der Winterzeit sind sie Mo.-Fr. von 8.30 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr und Sa. von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Letzte Einfahrt jeweils 15 Minuten vor Schließung. Die

Benutzung der Betriebshöfe Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 an Samstagen ist den Privatanlieferern vorbehalten.

2. Bis zum Ende der Öffnungszeiten müssen alle Nutzende und Fahrzeuge das Gelände der Betriebshöfe Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 verlassen haben. Ist absehbar, dass aufgrund eines hohen Anlieferaufkommens das Tor nicht rechtzeitig geschlossen werden kann, können Anlieferungen bereits früher als 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zurückgewiesen werden.
3. Die Werkstatt des Betriebshofs Am Lossewerk 15 kann wochentags (Mo. bis Fr.) zwischen 8.00 und 16.00 Uhr aufgesucht werden.
4. Die Tankstellenbenutzung ist wochentags zwischen 8.00 und 16.45 Uhr möglich.
5. Die Kantine ist wochentags von 8.00 bis 12.30 Uhr geöffnet.
6. Die Abholung von Kehrriem, Absetzcontainern, der Tausch von Wechselbrücken (Altkleider) oder Ähnlichem erfolgt nach Vereinbarung. Gleiches gilt für die Anlieferung von Streusalz, Ersatzteilen für die Werkstatt, sonstigen Arbeitsgeräten oder Ähnlichem. Die Anlieferungs-, Abhol- und Tauschzeiten liegen in der Regel wochentags zwischen 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr.
7. An gesetzlichen Feiertagen sind die Betriebshöfe geschlossen.
8. Die Stadtreiniger behalten sich die Möglichkeit vor, die Öffnungszeiten bei Bedarf, insbesondere aus betrieblichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft zu ändern.

§ 5

Annahmebedingungen

1. Auf den Betriebshöfen Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Abgabemöglichkeiten bestehen für sämtliche im privaten Haushalt anfallende Abfälle sowie für gewerbliche Abfälle (letztere nur auf dem Betriebshof in der Dittershäuser Straße 40). Dies sind u. a. Altglas (Hohlglas), Flachglas, Altkleider und Schuhe, Altreifen, Altholz, Altmetall, Altpapier, Pappen und Kartonagen, Bioabfall, Bauabfälle, Schrott, Grünabfälle (Baum- und Heckenschnitt), Styropor-Formteile (rein weiß, sauber, ohne Zusätze), Restmüll, Kunststoffe, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Leichtverpackungen, Eternitplatten (verpackt bis 50l) und Isoliermaterial (verpackt). Für die Annahme und Entsorgung einiger dieser Abfallfraktionen fallen Gebühren bzw. Entgelte entsprechend der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung der Stadt Kassel und der Entgeltordnung der Stadtreiniger in der jeweils geltenden Fassung an.

2. Bei der Sonderabfallkleinmengensammlung (gefährliche Abfälle), deren Termine regelmäßig veröffentlicht werden, können schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen abgegeben werden (Achtung Mengenbegrenzung).
3. Nachtspeicheröfen müssen bei der Anlieferung mit reißfester Folie verpackt und auf Paletten fixiert sein.
4. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle Kontrollen durchzuführen und Anlieferungen zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen, auf Grund von Betriebsstörungen oder zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist.
5. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme auf den Betriebshöfen ausgeschlossen:
 - Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
 - Munition und Feuerwerks- bzw. Sprengkörper
 - Kraftfahrzeugteile
 - Sonderabfälle (Ausnahme: Schadstoffkleinmengensammlung auf dem Betriebshof Am Lossewerk 15)
 - Tierkörper und Schlachtabfälle
 - Radioaktive Abfälle
6. Alle Betriebshöfe werden zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen von Abfällen und Vandalismus sowie Einbruch und Diebstahl videoüberwacht.

§ 6

Unterbrechung des Betriebes der Betriebshöfe

1. Aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, betrieblichen Gründen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt kann es beim Betrieb der Betriebshöfe zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen kommen.
2. Im Falle des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 7

Folgen bei Zuwiderhandlung

Nutzende, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Betriebshöfe ausgeschlossen werden. Ein kurzfristiger Ausschluss von der Benutzung der Betriebshöfe (bspw. wegen Nichteinhaltung von Weisungen des Personals oder ungeeigneter Kleidung) kann von den

Vorarbeitenden oder der Teamleitung Recyclinghöfe mündlich ausgesprochen werden. Ein über einen kurzfristigen Ausschluss hinausgehendes längerfristiges oder unbefristetes Hausverbot, insbesondere wegen wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung, wird von der Betriebsleitung der Stadtreiniger schriftlich erteilt. Kosten, die den Stadtreinigern aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten und Befahren der Betriebshöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Nutzende haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der Stadtreiniger, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Schadensersatzansprüche der Nutzenden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der verschuldeten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadtreiniger, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten, d. h. wesentlicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Benutzung der Betriebshöfe erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden vertrauen dürfen, begrenzt auf typischerweise vorhersehbare Schäden, soweit nicht für Körperschäden, wegen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 9 Sonstiges

1. Fotografien und Videoaufnahmen auf den Betriebshöfen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betriebsleitung. Dies gilt nicht für Fotografien und Videoaufnahmen durch Beschäftigte der Stadtreiniger und im Rahmen geführter Betriebsbesichtigungen, sofern Beschäftigte der Stadtreiniger nicht erkennbar abgebildet werden.
2. Die Betriebsleitung der Stadtreiniger kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.
3. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt ausschließlich. Entgegenstehende oder von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Stadtreiniger haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und schriftlich geschlossen werden.

4. Hinweis gemäß § 36 Abs. 1 VSBG: Die Stadtreiniger nehmen nicht an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teil und sind nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft und löst die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 01.06.2018 ab.

Kassel, den 28. März 2025

Dirk Lange
Betriebsleitung des Eigenbetriebes
Die Stadtreiniger Kassel